

Verordnung
des Regierungspräsidiums Halle zur Feststellung
des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster
(Az.: 45.06-62570/1-04)

Aufgrund der §§ 96 und 98 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1999 (GVBl. LSA S. 120), wird durch das Regierungspräsidium Halle verordnet:

§ 1
Zweck

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes soll den Wasserabfluss aus den Gebieten gewährleisten, die bei Hochwasser durch die Weiße Elster überschwemmt werden. Die Feststellung dient damit insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der Abwehr von Hochwasserschäden, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung und der Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsgebiete als solche.

§ 2
Feststellung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ₁₀₀).
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst eine Fläche von 2.063 ha Größe bei einer Fließstrecke von 53,869 km. Es erstreckt sich auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beiderseits der Weißen Elster von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen bei Flusskilometer 105,077 bis zur Landesgrenze des Freistaates Sachsen bei Flusskilometer 71,080 sowie von der Landesgrenze des Freistaates Sachsen bei Flusskilometer 19,868 bis zu ihrer Mündung in die Saale bei Flusskilometer 0,0.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet verläuft durch den Bezirk der Städte und Gemeinden Weiterzeube, Haynsburg, Grana, Bergisdorf, Zeitz, Tröglitz, Göbitz, Bornitz, Draschwitz, Könderitz, Reuden, Profen, Ermlitz, Raßnitz, Röglitz, Burgliebenau, Schkopau, Lochau, Döllnitz, Halle (Saale).
- (4) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den folgenden, mit einem Feststellungsvermerk des Regierungspräsidiums Halle versehenen topographischen Karten im Maßstab 1:10.000, dargestellt.

1. Halle (Saale) S	M-32-24-D-b-4,
2. Schkopau	M-32-24-D-d-2,
3. Halle (Saale) SO	M-33-13-C-a-3,
4. Döllnitz	M-33-13-C-c-1,
5. Raßnitz	M-33-13-C-c-2,
6. Ermlitz	M-33-13-C-d-1,
7. Profen	M-33-25-C-b-2,
8. Reuden	M-33-25-C-b-4,
9. Bornitz	M-33-25-C-b-3,

10. Zeitz	M-33-25-C-d-1,
11. Zeitz W	M-33-25-C-c-2,
12. Bergisdorf	M-33-25-C-c-4,
13. Droyßig S	M-33-25-C-c-3,
14. Nickelsdorf	M-33-37-A-a-1,
15. Weißenborn	M-32-36-D-d-4,
16. Krossen (Elster)	M-32-48-B-b-2.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (5) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Abflussbereich ist das Gebiet, welches von dem abfließenden Wasser überströmt wird. Die Grenze des Abflussbereiches ist in den Karten durch eine blau gepunktete Linie dargestellt. Der Rückhaltebereich ist das Gebiet, in dem sich das Hochwasser staut und aus dem es nach dem Hochwasser abläuft. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist in den Karten durch eine blaue Volllinie dargestellt.
- (6) Diese Verordnung sowie die im Absatz 4 genannten Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden erfolgen bei:
1. Stadt Halle, Umweltamt, Hansering 15, 06108 Halle (Saale);
 2. Landkreis Saalkreis, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Wilhelm-Külz-Str. 10, 06108 Halle (Saale);
 3. Landkreis Merseburg-Querfurt, Amt für Gewässer- und Immissionsschutz, Geusaer Str. 72, 06217 Blösien;
 4. Landkreis Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg;
 5. unter Absatz 3 aufgeführte Gemeinden, für das jeweilige Gemeindegebiet.

§ 3 Verbote

- (1) Es gelten die Verbote und Beschränkungen des § 97 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).
- (2) Zusätzlich gelten folgende Verbote:
1. Im Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel so zu lagern, dass sie abgeschwemmt werden können.
 2. Im Überschwemmungsgebiet ist das Anlegen von Futter- und Düngermieten verboten.
 3. Im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung von Stroh- und Heuballen oder ähnlich gefassten Ernteprodukten verboten.
 4. Es ist verboten, Zäune und Gatter im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes so aufzustellen, dass ein Durchströmen des Wassers oder ein kurzfristiger Abbaunicht möglich ist.

§ 4
Ausnahmen von Verboten

Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet des § 191 Abs. 1 WG LSA handelt ordnungswidrig im Sinne des § 191 Abs. 3 WG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 1 Düngemittel und Pflanzenschutzmittel so lagert, dass ein Abschwemmen möglich ist,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 2 Futter- und Düngermieten anlegt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 3 Stroh- oder Heuballen oder ähnlich gefasste Ernteprodukte im Abflussbereich lagert,
 4. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 4 Zäune oder Gatter so aufstellt, dass ein Durchströmen des Wassers oder ein kurzfristiger Abbau nicht möglich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 17.04.2000



Böhme
Regierungspräsident